



GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDERAT SPEICHER

Art. 1

Organisation und Tätigkeit des Gemeinderates richten sich u.a. nach den zutreffenden Vorschriften

- der Kantonsverfassung
- des Gesetzes über den Eidschwur
- des Gesetzes über die politischen Rechte
- des EG zum ZGB
- des Gemeindegesetzes
- der Gemeindeordnung
- des Gesetzes über Information und Akteneinsicht
- der Kant. Gesetzessammlung.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind von der unterlegenen Minderheit zu respektieren und zu vertreten.

² Damit die Ratsmitglieder jederzeit frei und nach ihrer Überzeugung diskutieren und stimmen können, dürfen Einzelheiten über Abstimmungen und Diskussionen nicht an die Öffentlichkeit dringen.

Art. 3

Sollte bei einer Abstimmung im ersten Durchgang infolge Enthaltungen kein gültiges Ergebnis aufgrund der Bestimmungen in der Gemeindeordnung erreicht werden, muss ein zweiter Durchgang stattfinden bei absoluter Stimmpflicht. Enthaltungen sind im zweiten Durchgang somit nicht mehr möglich.

Art. 4

Der Rat hält seine Sitzungen in der Regel einmal monatlich ab.

Art. 5

Die Bekanntgabe der Sitzungstermine für das kommende Jahr erfolgt in der Augustsitzung des laufenden Jahres.

Art. 6

Die Traktandenliste und allfällige Beilagen werden den Ratsmitgliedern bis spätestens am Freitag vor der Sitzung in CMI freigeschaltet.

Art. 7

¹ Anträge sind in der Woche vor der Sitzung, jeweils spätestens Dienstag, 12.00 Uhr, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindeschreiberin per Aufgabe über CMI oder mit der Antragsvorlage elektronisch mit sämtlichen Beilagen einzureichen.

² Informationen aus den Ressorts sind bis Freitagmittag vor der Sitzung an die Gemeindeschreiberin elektronisch einzureichen.

Art. 8

Dem Gemeindepräsidenten steht das Recht zu, Anträge zur näheren Abklärung/Ergänzung an den Antragsteller zurückzuweisen.

Art. 9

Komplizierte oder umfangreiche Vorlagen können dem gemeinderätlichen Büro oder einem Ausschuss zur vorgängigen Bearbeitung zugewiesen werden.

Art. 10

Sitzungsbeginn ist in der Regel um 17.00 Uhr. Je nach Umfang der Traktandenliste kann der Gemeindepräsident den Sitzungstermin früher oder später ansetzen.

Art. 11

Über die Aufnahme von eiligen Geschäften befindet der Rat zu Beginn der Sitzung.

Art. 12

Während der Sitzung hat sich das Ratsmitglied, welches das Wort wünscht, beim Vorsitzenden zu melden.

Art. 13

¹ Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin oder seinem Stellvertreter/Stellvertreterin verfasst.

² Es ist in der Regel 14 Tage vor der nächsten Gemeinderatssitzung den Gemeinderäten zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Protokoll wird an der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung genehmigt.

Art. 14

Je nach Dauer der Sitzung sind Pausen einzuplanen.

Art. 15

Wenn eine Sitzung länger als vier Stunden dauert, können auf Beschluss hin die restlichen Traktanden vertagt werden.

Art. 16

Nach den Sitzungen treffen sich die Ratsmitglieder in der Regel in einer der Dorfgaststätten, wobei jedes Ratsmitglied im Turnus diesen Treffpunkt bestimmt.

Art. 17

Der Besuch der Gemeinderatssitzungen ist obligatorisch. Abwesenheiten sind so früh als möglich dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

Art. 18

¹ Ratsmitglieder, welche auf Ablauf des Amtsjahres zurücktreten, haben dem Gemeindepräsidenten schriftlich ihre Demission bis Ende November (s. Art.42^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte; bGS 131.12, abgekürzt GPR) des laufenden Amtsjahres bekanntzugeben.

² Zurücktretende aus gemeinderätlichen Kommissionen haben ihre Demission bis Ende November dem Gemeinderat schriftlich einzureichen (s. Art. 30 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V. mit Art. Art.42^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte; bGS 131.12, abgekürzt GPR).

Art. 19

Demissionäre sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit, Dokumente und schriftliches Material, das im Zusammenhang mit ihrer Ratstätigkeit steht, abzugeben.

Art. 20

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen des Gemeinderates. Es kann durch einen Gemeinderatsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

Art. 21

Die Geschäftsordnung ist an der ersten Ratssitzung jedes Amtsjahres vorzulegen.

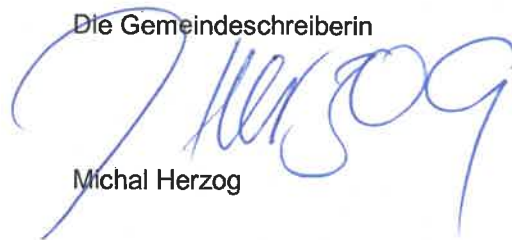
Vom Gemeinderat erlassen am 7. Juni 2023 (GRB Nr. 2-2023/24).
Ersetzt die Geschäftsordnung dat. vom 8. Juni 2022 (GRB 3-2022/23).

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:


Paul König

Die Gemeindeschreiberin


Michal Herzog